

Aktenzeichen:

1 RA 94/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet  
am 27. Februar 1957

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts  
auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1957

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das  
Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom  
20. Februar 1956 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-  
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-  
statten.

Von Rechts wegen.



G r ü n d e :

Die Klägerin wurde im Juni 1953 65 Jahre alt und beantragte am 10. Juni 1953 das Altersruhegeld. Die Beklagte bewilligte es vom 29. März 1954 an (Bescheid vom 13.8.1954). Einen früheren Rentenbeginn erkannte sie nicht an, weil die Klägerin im Juni 1953 Anspruch auf Krankengeld hatte, der lediglich wegen Weiterzahlung ihres Gehalts ruhte und weil sie vom 1. Juli 1953 bis 28. März 1954 tatsächlich Krankengeld bezog (§§ 41 Abs. 1 AVG, 1286 Abs. 2 RVO). Das Sozialgericht (SG.) Düsseldorf verurteilte die Beklagte, das Ruhegeld bereits vom 1. Juli 1953 an zu zahlen. Es führte aus, die Rente beginne nur dann später als nach Ablauf des Antragsmonats, wenn über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt werde. Dies sei nicht der Fall gewesen; die Klägerin habe im Juni 1953 Gehalt und erst anschließend Krankengeld bezogen. Es ließ die Berufung zu (Urteil vom 20.2.1956).

Die Beklagte legte gegen das ihr am 6. April 1956 zugestellte Urteil des SG. am 5. Mai 1956 mit Einwilligung der Klägerin Sprungrevision ein und begründete sie am 4. Juni 1956. Sie beantragte, das Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen: Nach Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte des § 1286 Abs. 2 RVO komme es für den Beginn der Rente allein darauf an, daß ein Anspruch auf Krankengeld bestehe. Diese Voraussetzung liege auch dann vor, wenn das Krankengeld wegen Gehaltszahlung ruhe.

Die Klägerin beantragte, die Revision zurückzuweisen. Sie machte sich die Ausführungen des SG. zu eigen und berief sich weiter auf bestimmte Formulierungen im Urteil des Bundessozialgerichts (BSG.) vom 3. Mai 1955 (BSG. 1 S. 34).

Die Sprungrevision ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin ist am 9. Juni 1953 65 Jahre alt geworden und hat am folgenden Tag das Altersruhegeld beantragt. Ihre Rente beginnt daher am 1. Juli 1953, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1286 Abs. 2 RVO vorliegen (§§ 41 Abs. 1 AVG, 1286 RVO). Diese Vorschrift bestimmt, daß die Rente erst am Tag nach Wegfall des Krankengelds beginnt, wenn über den



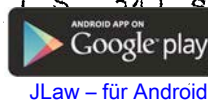
Zeitpunkt hinaus, von dem an sie im Regelfall zu zahlen wäre, Krankengeld gewährt wird. Sie ist nach ihrer Stellung im Gesetz - "Beginn und Wegfall der Renten" - und nach ihrem Wortlaut - "Rente" - sowohl auf das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit als auch auf das Altersruhegeld anzuwenden.

§ 1286 Abs. 2 RVO setzt voraus, daß das Krankengeld unmittelbar vor und nach dem Zeitpunkt gewährt wird, von dem an das Ruhegeld nach Abs. 1 zu zahlen wäre. Die Gewährung vom gleichen Tag an, die im vorliegenden Fall unstreitig ist, genügt nicht. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift - "über den Zeitpunkt hinaus" - und aus ihrem Sinn. Es besteht seit dem 1. Januar 1934 wieder der Grundsatz, daß der Bezug von Krankengeld den Bezug von Ruhegeld nicht schlechthin ausschließt. Daher ist davon auszugehen, daß die im Jahre 1936 neu gefaßte Vorschrift über den Beginn der Rente die Selbständigkeit der Versicherungsverhältnisse in der Angestellten- und Krankenversicherung insofern berücksichtigt, als sie Ruhegeld neben Krankengeld grundsätzlich zuläßt (BSG. Urteil vom 3.5.1955 - Bd. 1 S. 34; 5. Teil Kap. IV Abschn. 1 § 10 Abs. 1 der NotVO vom 8.12.1931, RGBl. I S. 699; Art. IV §§ 1, 13 Nr. 1 der VO vom 17.5.1934, RGBl. I S. 419; Art. 5 § 13 des Ges. vom 25.12.1936, RGBl. I S. 1128; §§ 40 Abs. 1 AVG, 1274 bis 1283 RVO).

Das Krankengeld wird in dem oben genannten Zeitraum dann "gewährt", wenn der Versicherte einen Anspruch hierauf hat. Es ist hierfür nicht erforderlich, daß er diesen Anspruch tatsächlich geltend macht. Diese Auslegung stimmt mit dem Gesetzestext überein, der lautet, daß das Krankengeld gewährt - d.h. vom Gesetz gewährt - wird, nicht, daß es gezahlt wird. Sie berücksichtigt, daß der Beginn des Ruhegelds nicht vom Verhalten der zuständigen Krankenkasse oder des Versicherten abhängen darf. Letzteres wäre der Fall, wenn es auf die Zahlung des Krankengeldes ankäme (vgl. RVA. GE. Nr. 4303 vom 19.11.1931, AN. 1932 S. IV 83; Brackmann, Handbuch der Soz. Vers., 4. Aufl., S. 712 d; Dersch, Grundriß der gesetzlichen Rentenversicherung, 1952 S. 170; Verbands-Komm. Anm. 15 zu § 1286; a.A. Koch-Hartmann, AVG, 2. Aufl., S. 494). Das Urteil BSG. vom 3. Mai 1955 (BSG. 1 S. 34) setzt sich



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

nur mit der Frage auseinander, ob die Rente nach § 1286 Abs. 2 RVO auch dann später beginnt, wenn das Krankengeld vom gleichen Tag an gewährt wird, von dem an die Rente im Regelfall zu zahlen ist.

Der Anspruch auf Krankengeld ist ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen (§§ 182 Abs. 1 Ziff. 2, 210 RVO). Er setzt sich aus dem Stammrecht – dem Gesamtanspruch auf das Krankengeld – und dem Recht auf die jeweils fällig werdenden Einzelleistungen zusammen (ebenso für ähnliche Ansprüche im bürgerlichen Recht RGZ. 106/95, JW. 1930/990; Komm. zum BGB, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, 10. Aufl., Anm. 1 zu § 759; Soergel, Komm. zum BGB, 8. Aufl., Vorbem. 1 zu § 759 und Anm. 2 zu § 1714). Nach dem Sinn des § 1286 Abs. 2 RVO, der, wie das BSG. in dem erwähnten Urteil dargelegt hat, als Ausnahmeregelung eng auszulegen ist, müssen beide Rechte zusammentreffen, damit der Rentenbeginn hinausgeschoben wird. Die Vorschrift bezweckt, den gleichzeitigen Bezug von Krankengeld und Ruhegeld beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu verhindern. Ein solcher Doppelbezug kann nur dann eintreten, wenn dem Versicherten außer dem Stammrecht auch das Recht auf die jeweils fälligen Einzelleistungen des Krankengelds zusteht.

Der Anspruch der Klägerin auf Krankengeld hat bis zum 30. Juni 1953 geruht (§ 189 Abs. 1 RVO). Dies bedeutet, daß der Klägerin vor dem 1. Juli 1953 zwar das Stammrecht, nicht aber das Recht auf die jeweils fällig werdenden Einzelleistungen zugestanden hat (ebenso im Ergebnis RVA., GE. Nr. 5499 vom 22.10.1942, AN. S. II 582; Brackmann a.a.O. S. 434 und 714; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 1954, Anm. 1 d zu § 189; vgl. auch Palandt, Komm. zum BGB, 15. Aufl. Anm. 1 zu § 1676). Die Voraussetzungen des § 1286 Abs. 2 RVO sind somit nicht gegeben. Das Ruhegeld muß daher bereits am 1. Juli 1953 beginnen.

Dieses Ergebnis wird dadurch bestätigt, daß die Gehaltszahlung ein Ruhenstatbestand nur für das Krankengeld, nicht auch für das Ruhegeld ist (§§ 40 Abs. 1 AVG, 189 Abs. 1, 1274 bis 1283 RVO). Reichte bereits der Anspruch auf das Stammrecht



beim Krankengeld aus, um den Beginn des Ruhegeldes hinauszuschieben, dann würde sich die Gehaltsfortzahlung wie ein Ruhenstatbestand für das Ruhegeld auswirken. Die Klägerin stände ungünstiger da als ein Versicherter, der ebenfalls Anspruch auf Gehaltsfortzahlung hat, aber, weil noch arbeitsfähig, keinen auf Krankengeld.

Das Ergebnis widerspricht weder der Entstehungsgeschichte der umstrittenen Vorschrift noch dem Urteil des Reichsversicherungsamts vom 22. Oktober 1942. Darin ist nur ausgesprochen, daß die Zeit, in der der Anspruch auf Krankengeld wegen Gehaltsfortzahlung ruht, auf die 26-wöchige Unterstützungsdauer anzurechnen ist.

Die Sprungrevision der Beklagten ist demnach unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)